

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

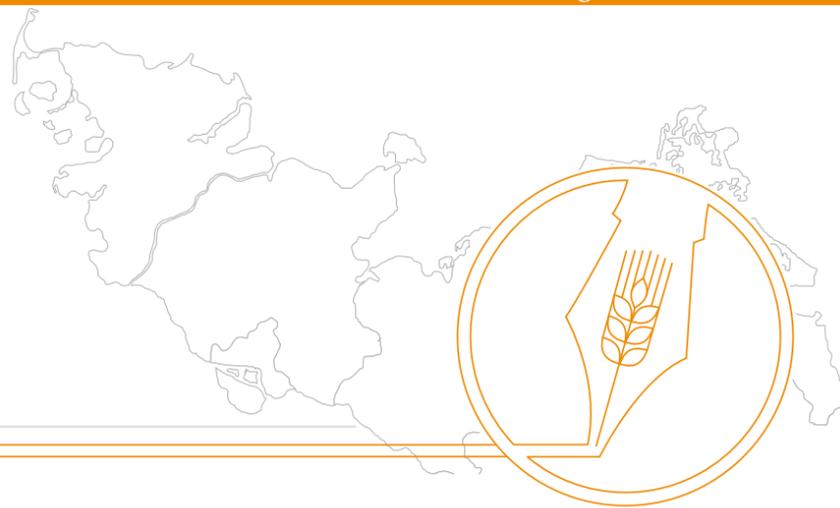


foto: h. dierich habbe

geplant – beraten – vertagt – beschlossen – abgelehnt ...

Aktuelle Gesetzesvorhaben – So behalten Sie den Überblick!

Jahressteuergesetz 2013, Gesetz zum Abbau der kalten Progression, Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden und viele, viele mehr. Es ist schon abenteuerlich, wie viele neue Steuergesetze derzeit noch parlamentarisch beraten werden, obwohl sie ursprünglich bereits am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollten. Schwer nachvollziehbar und kaum noch akzeptabel ist es, was die Steuerpolitik den Bürgern und deren steuerlichen Beratern, die die Gesetze umsetzen und Mandanten fachgerecht beraten sollen, derzeit zumutet. Damit Sie sich einen kompakten Überblick verschaffen können, welche Gesetzesänderungen tatsächlich bereits beschlossen wurden, was noch politisch beraten wird und welche geplanten Änderungen voraussichtlich nicht umgesetzt werden, gibt Ihnen Land & Wirtschaft eine Zusammenstellung der aktuellen Gesetzesvorhaben.

■ Grundfreibetrag steigt

Rückwirkend zum 1. Januar 2013 steigt der einkommensteuerliche Grundfreibetrag zur Sicherung des Existenzminimums von bisher 8.004 Euro auf 8.130 Euro im Jahr und in einer zweiten Stufe ab dem Jahr 2014 auf 8.354 Euro an. Im Übrigen bleibt der Steuertarif unverändert: Es verbleibt beim Eingangsteuersatz von 14 Prozent. Die ursprünglich vorgesehene prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der sogenannten kalten Progression abmildern sollte, war im Vermittlungsverfahren aus dem Gesetz gestrichen worden. Bund und Länder konnten sich lediglich auf die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des Grundfreibetrages einigen.

■ Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung

Anfang Februar 2013 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung zugestimmt, das damit nunmehr in Kraft treten kann. Der steuerliche Verlustrücktrag, das heißt die Möglichkeit, Verluste eines Veranlagungsjahres in das Vorjahr

zurückzutragen, um sie mit positiven Einkünften dieses Jahres zu verrechnen, wurde verbessert: Bisher war ein Verlustrücktrag von maximal 511.500 Euro möglich. Mit Wirkung ab 2013 erhöht sich der Maximalbetrag auf eine Million Euro. Für Ehegatten verdoppeln sich die Beträge. Des Weiteren wurde die sogenannte doppelte Verlustrücknutzung im Körperschaftsteuergesetz neu geregelt: Negative Einkünfte eines Organträgers bleiben zukünftig bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie bereits in einem ausländischen Besteuerungsverfahren geltend gemacht wurden. Darüber hinaus wurden durch das Gesetz die formalen Anforderungen an Ergebnisabführungsverträge zur wirksamen Anerkennung einer Organschaft abgeschwächt.

■ Vereinfachungen beim Reisekostenrecht

Anfang Februar hat der Bundesrat auch der geplanten Reform des Reisekostenrechts zugestimmt. Folgende neue Regelungen treten nunmehr ab 2014 in Kraft: Zum einen wird der Begriff „Regelmäßige Arbeitsstätte“ durch „Erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, nach der jeder Arbeitnehmer maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Bedeutsam ist dieser Punkt, weil Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur eingeschränkt mit pauschal 0,30 Euro pro Entfernungskilometer steuerlich berücksichtigt werden. Sonstige Dienstreisen können dagegen pauschal mit 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer oder bei Führung eines ordnungsmäßigen Fahrtenbuches mit den tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden. Mit der Neuformulierung der „Ersten Tätigkeitsstätte“ eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Tätigkeitsstätte durch eine arbeitsrechtliche Festlegung des Arbeitgebers zu bestimmen. Bei nicht eindeutiger Festlegung durch den Arbeitgeber werden hilfsweise quantitative Kriterien, wie zum Beispiel der Umfang der Arbeitszeiten in den verschiedenen Tätigkeitsstätten herangezogen.

Bei den steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen wird die bisherige Dreiteilung der Mindestabwesen-

heitszeit zugunsten von nur noch zwei Stufen aufgehoben: Ab 2014 kann bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden ein Pauschbetrag von zwölf Euro und bei ganztägiger Abwesenheit ein Pauschbetrag von 24 Euro pro Tag steuerfrei an Arbeitnehmer gezahlt beziehungsweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten kann für den Tag der An- und der Abreise und ☺

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–5

Aktuelle Gesetzesvorhaben – So behalten Sie den Überblick! – Seite 1–3

Editorial – Seite 2

Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co. – Teil 2: Midijobs – zwischen Minijob und sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis – Seite 3

Neues zur Feldinventaraktivierung – Seite 4

Steuerliche Behandlung von Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse – Seite 4

Kosten für Führerschein des Kindes als Betriebsausgabe abziehbar – Seite 5

Achtung bei USt-IdNr. – Seite 5

Neue Steuerberatervergütungsverordnung 2013 – Seite 5

Recht | Seite 6

Serie Rechtsformen für Unternehmen

Teil 8: Der Verein – das unbekannteste Wesen – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 7

Zerreißt die Energiewende den ländlichen Raum? – Seite 7

Verband aktuell | Seite 8

Neu im Vorstand: Albrecht Wendt – Seite 8

Mitgliederversammlung 2013 – Seite 8

Zusammensetzung der ehrenamtlichen Organe – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wer kennt sie nicht, die endlosen Warteschleifen, in denen uns eine Stimme vom Band wieder und wieder um noch etwas Geduld bittet? Man hofft, dass man verbunden wird, wartet – vielleicht auch vergebens. So ähnlich empfinden wir derzeit die Steuergesetzgebung: „Bitte warten Sie ...“. Das Nichtzustandekommen vieler seit Langem vorbereiteter Steuergesetze löst ungläubiges Kopfschütteln aus. Was ist aus dem großen Wurf im Steuerrecht geworden? „Steuerpolitik ist auch Standortpolitik. Aus diesem Grund wollen wir das Unternehmensteuerrecht weiter modernisieren und international wettbewerbsfähig gestalten“, kündigte der Koalitionsvertrag von 2009 an. Und jetzt: Stillstand statt Reformen! Etliche Änderungs-



Dr. Willi Cordts

ungsgesetze, die Anfang 2013 in Kraft treten sollten, hängen in der Warteschleife fest.

Leidtragende sind alle Steuerzahler unseres Landes, die noch nicht einmal im März wissen, welche neuen Regelungen ab Jahresbeginn für sie als Steuerzahler gelten. Wenn Planungssicherheit aber immer mehr zu einer Phrase und dem allgemeinen politischen Wahlkampf geopfert

wird, darf der zunehmende Politikverdrossen vieler Menschen kaum verwundern.

Kritisch ist nicht nur das chaotische Gesetzgebungsverfahren. Auch die erzielten Ergebnisse erscheinen zum Teil paradox: Sollten nicht diverse, als missbräuchlich empfundene Gestaltungen unterbunden, Steuerausfälle in Milliardenhöhe durch Schwarzgeldkonten in der Schweiz eingedämmt, die Wirkung der kalten Progression abgebaut und die energetische Gebäudesanierung gefördert werden? All dies und vieles mehr wurde ausgebremst. Dabei weiß jeder, dass man allein durch Bremsen nicht steuern, geschweige denn gestalten kann.

Man muss kein Prophet sein, um zu ahnen, dass die anstehenden Wahlkämpfe vor den Steuergesetzen nicht haltmachen werden. Da wird es dann leider wieder mehr um Wählerstimmen mit Themen wie „Bekämpfung der Steuerhinterziehung“ und „Vermögenssteuer“ und weniger um Planungssicherheit für die Unternehmen und alle Steuerbürger gehen.

Wir appellieren an alle Verantwortlichen und diejenigen, die zukünftig Verantwortung übernehmen möchten: Steuergesetze dürfen nicht zum Spielball der Politik verkommen. Eine solche Missachtung hat unser Steuersystem nicht verdient. Volle Hochachtung allerdings gegenwärtig leider auch nicht: Es ist ungeheuer bürokratisch, kompliziert, teilweise willkürlich, betrugsanfällig und immer häufiger EU- und verfassungswidrig. Messen wir die Steuerpolitik an ihren Taten und ihrer Reformkraft: Wir brauchen dringend ein besseres Steuerrecht!

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

ohne Prüfung der Mindestabwesenheit ein Pauschbetrag von zwölf Euro angesetzt werden.

Darüber hinaus wird die steuerliche Erfassung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten während einer Auswärtstätigkeit vereinfacht. Die Preisobergrenze für Mahlzeiten, die pauschal mit dem jährlich veröffentlichten Sachbezugswert erfasst werden können, wurde von bisher 40 Euro auf 60 Euro angehoben.

Jahressteuergesetz 2013 scheitert im

Bundesrat erneut

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung Anfang Februar dem Jahressteuergesetz 2013 erneute die Zustimmung verweigert. Streitig war unter anderem die geplante Einführung des Ehegatten-Splittings auch für homosexuelle Lebenspartnerschaften. Verschiedenste vorgesehene Maßnahmen, die im Jahressteuergesetz aus eher technischen Gründen zusammengefasst wurden und zwischen den Regierungs- und Oppositionsparteien und



den Bundesländern nicht mehr strittig waren, konnten damit nicht in Kraft treten. Dazu gehören zum Beispiel die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfristen, die Einführung einer Lohnsteuernachschau und die Abschaffung der sogenannten Cash-GmbH als Modell zur Vermeidung von Erbschafts- und Schenkungssteuer. Betroffen sind auch Maßnahmen, die nach geltendem EU-Recht zwingend in deutsches Recht umgesetzt werden müssten, wie zum Beispiel das EU-Amtshilfverfahren und diverse Änderungen in der Umsatzsteuer.

Da ein endgültiges Scheitern des Jahressteuergesetzes 2013 nicht auszuschließen ist, wurde zwischenzeitlich ein neues Gesetzgebungsverfahren eingeführt, mit dem die EU-Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden sollen (siehe unten).

Steuerabkommen mit der Schweiz erneut gescheitert

Der Bundesrat hat dem Steuerabkommen mit der Schweiz Anfang Februar 2013 zum zweiten Mal die erforderliche Zustimmung verweigert. Nun hat noch der Bundestag die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Verzichtet er darauf, ist das Gesetzgebungsverfahren endgültig gescheitert. Durch das Steuerabkommen sollte die Schweiz verpflichtet werden, von Zinsen auf Geldanlagen deutscher Staatsbürger pauschale Steuerbeträge einzubehalten und anonym, das heißt, ohne Namensnennung der einzelnen Anleger, an den deutschen Fiskus abzuführen. Gegen das Steuerabkommen mit der Schweiz sprechen sich vor allem die Parteien und Bundesländer aus, die eine pauschale Besteuerung als einen „Schlag ins Gesicht aller ehrlichen Steuerbürger“ empfinden und Steuerhinterziehung und Schwarzgeldanlagen im Ausland konsequent bekämpfen möchten – notfalls auch mit so kontrovers diskutierten

Maßnahmen wie dem Ankauf von „Steuer-CDs“ von Mitarbeitern Schweizer Banken.

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Mit dem vom Bundestag Ende Februar 2013 beschlossenen Gesetzentwurf soll im Wesentlichen das deutsche Steuerrecht an das verbindliche Recht und die Rechtsprechung der Europäischen Union angepasst werden. Der Entwurf enthält darüber hinaus ursprünglich im Jahressteuergesetz 2013 enthaltene Angleichungen an das EU-Recht, um ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, so zum Beispiel die Anpassung beim ermäßigten Steuersatz für Kunstgegenstände. Andere steuerliche Maßnahmen sollen das Steueraufkommen sichern, wie zum Beispiel die Einschränkungen beim Steuergestaltungsmodell „Goldfinger“ und die Einschränkung von Umsatzsteuerbetrug durch die Erweiterung der um-

gekehrten Steuerschuldnerschaft, des sogenannten Reverse-Charge-Verfahren auf Lieferungen von Elektrizität und Erdgas.

Bundesrat beschließt neues Jahressteuergesetz 2013

Parallel zu dem vom Bundestag beschlossenen „Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz“ (siehe oben) hat der Bundesrat mit der Mehrheit der SPD-geführten Länder eine Neufassung eines Jahressteuergesetzes 2013 verabschiedet. Zum Teil gibt es hierin Übereinstimmungen mit dem Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz. So werden ebenfalls die Anpassungen an das EU-Recht (Amtshilfeabkommen, Umsatzsteuerthemen) aufgenommen, darüber hinaus auch die Neuregelungen zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Die steuerliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe hat der Bundesrat nicht in das Jahressteuergesetz 2013 mit aufgenommen. Zu diesem Thema wurde ein eigenständiger Gesetzesentwurf verabschiedet. Auch dessen Schicksal ist derzeit mehr als fraglich, da sich die CDU/CSU politisch dazu geäußert hat, diese Gleichstellung nicht durchzuführen.

Insgesamt wird erwartet, dass der Bundesrat das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ablehnen und umgekehrt der Bundestag das neue Jahressteuergesetz 2013 ablehnen wird. Spannend bleibt dann die Frage, auf welchen Konsens man sich im Vermittlungsausschussverfahren einigen wird.

Bundesrat legt Steuervereinfachungspaket mit höheren Freibeträgen vor

Ein Bündel von Vorschlägen des Bundesrates umfasst unter anderem die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 130 Euro auf 1.130 Euro sowie eine

➔ Fortsetzung von Seite 2

Erhöhung der steuerlichen Freibeträge für Behinderte: Bei einem Grad der Behinderung zwischen 30 und 60 Prozent soll der bisherige Behindertenpauschbetrag um 30 Prozent angehoben werden. Bei einem höheren Grad der Behinderung soll die Anhebung der Pauschbeträge höher ausfallen, zum Beispiel bei einem Grad der Behinderung von 70 Prozent von derzeit 890 Euro auf 1.250 Euro und bei 80 Prozent von bisher 1.060 Euro auf 1.590 Euro.

Der Steuervereinfachung soll die Einführung eines Arbeitszimmer-Pauschbetrages in Höhe von 100 Euro monatlich dienen. Damit soll die Belegsammlung und Berechnung der Arbeitszimmerkosten in vielen Fällen entfallen können.

Rechnungen von Handwerkern sollen zukünftig erst dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn sie einen Sockelbetrag von 300 Euro pro Jahr übersteigen.

Es sind auch verschiedene Einschränkungen in dem Entwurf des Bundesrates vorgesehen: So soll die Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers für die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer begrenzt werden. Die Begrenzung soll sich an der Höhe der Begrenzung der Kinderbetreuungskosten auf zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 Euro orientieren.

Ein weiterer Änderungsvorschlag betrifft bestimmte Sachkosten, die bisher bis zu 44 Euro im Monat steuerfrei bezogen werden können. Die Grenze soll nach den Vorstellungen der Länder auf 20 Euro pro Monat herabgesetzt werden.

Ein gravierender Änderungsvorschlag betrifft die Heimpflegekosten: Bisher wurde von den Gesamtkosten für Heimpflege eine pauschale Haushaltsersparnis von 8.004 Euro jährlich abgezogen. Mittlerweile würden die Heimbetreiber die Kosten für Unterkunft und Verpflegung getrennt ausweisen, somit könnten die Unterkunfts- und Verpflegungskosten direkt den steuerlich nicht relevanten Ausgaben zugewiesen werden.



■ Keine steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Das Gesetzgebungsverfahren, mit dem die steuerliche Geltendmachung energetischer Sanierungsmaßnahmen an eigengenutzten Wohngebäuden eröffnet werden sollte, ist endgültig gescheitert. Die Bundesregierung kündigte jedoch an, die von ihr eingeplanten Steuermindereinnahmen in Höhe von 300 Millionen Euro ab 2013 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau als Fördermittel einzusetzen.

■ Stärkung des Ehrenamtes

Bundestag und Bundesrat haben zwischenzeitlich das „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ verabschiedet. Der Gesetzgeber will den steuerbegünstigten Organisationen und den ehrenamtlich Tätigen die Arbeit durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen erleichtern. Neben Änderungen der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit werden unter anderem auch Haftungstatbestände im Zivilrecht neu geregelt.

Im steuerlichen Bereich wurde die steuerfreie Übungsleiterpauschale von 2.100 Euro ab 2013 auf 2.400 Euro jährlich angehoben. Die allgemeine Ehrenamtspauschale wurde von 500 auf 720 Euro angehoben. ■



Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co.

Teil 2: Midijobs – zwischen Minijob und sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis

Als Midijob oder auch Beschäftigung in der Gleitzone wird umgangssprachlich eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Verdienst zwar oberhalb der Minijobgrenze von 450 Euro (bis Ende 2012 400 Euro), aber maximal 850 Euro (bis Ende 2012 maximal 800 Euro) bezeichnet.

Midijobs sind sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig. Während der Arbeitgeber normale Sozialversicherungsbeiträge (2013: 19,85 Prozent) auf Grundlage des tatsächlichen Arbeitsentgelts zu zahlen hat, ermittelt sich der Arbeitnehmeranteil mittels eines fiktiven – niedrigeren – Entgelts. Daher hat die Aushilfe nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Bei einem Verdienst von 450,01 Euro beginnen die Beiträge mit ca. 11 Prozent und steigen bis zu einem Verdienst von 850 Euro auf rund 20 Prozent (2013: 20,17 Prozent zuzüglich 0,25 Prozent für kinderlose Arbeitnehmer) an. An der Midijob-Obergrenze entsprechen die Sozialabgaben denen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. Damit ist der Midijob eine Zwischenform von Minijob und voll sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis.

Das Einkommen aus einem Midijob ist grundsätzlich einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber. Allerdings wird Einkommensteuer erst erhoben, wenn das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen 8.130 Euro im Kalenderjahr überschreitet.

Aushilfen, die neben dem Midijob keiner weiteren Beschäftigung nachgehen und die auch sonst keine weiteren Einkünfte aus aktiver Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträgen, Renten etc. beziehen, überschreiten den Grundfreibetrag häufig nicht, so dass es zu keiner Steuerbelastung kommt und die Aushilfen lediglich die ermäßigten Sozialabgaben zu tragen haben.

Vergleich Minijob/Midijob

Im Vergleich zu Minijobs verursachen Midijobs für den Arbeitnehmer höhere Abgabenlasten. So kann es dazu kommen, dass ein Midijobber trotz höherem Bruttoverdienst netto weniger ausgezahlt bekommt als ein Minijobber. Auf Seiten des Arbeitgebers werden für einen Midijob die normalen Sozialabgaben fällig. Diese liegen

mit knapp 20 Prozent deutlich unter der Pauschalabgabe von 30 Prozent für einen Minijob. Sofern gemäß der Lohnsteuerabzugsmerkmale Lohnsteuer auf das Entgelt zu erheben ist, hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug für den Arbeitnehmer vorzunehmen!

Das folgende Beispiel für einen unverheirateten, kinderlosen Arbeitnehmer mit der Steuerklasse I verdeutlicht die Zusammenhänge – alle Euro-Beträge sind gerundet:

		Minijob	Midijob		
Arbeitnehmer	Aushilfslohn	450 €	451 €	496 €	850 €
	Sozialversicherung	18 €	49 €	63 €	174 €
	Lohnsteuer	0 €	0 €	0 €	0 €
Nettoverdienst		432 €	402 €	433 €	676 €
Arbeitgeber	Pauschale Abgaben	135 €			
	Sozialversicherung		87 €	96 €	164 €
Steuern und Sozialabgaben insgesamt (Arbeitnehmer und Arbeitgeber)		153 € (34 %)	136 € (30 %)	159 € (32 %)	338 € (40 %)

Bestandsschutz für bereits in 2012 bestehende Midijobs

Im Zusammenhang mit der Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze von 400,01 Euro auf 450,01 Euro und von 800 Euro auf 850 Euro ab 1. Januar 2013 wurden für Arbeitnehmer, deren Beschäftigung bereits am 31. Dezember 2012 bestanden hat, Bestandsschutzregelungen geschaffen, die die weitere Anwendung des bis dahin geltenden Rechts sicherstellen.

Arbeitnehmer, die bislang in einem voll versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit einem monatlichen Entgelt in Höhe von 801 Euro bis 850 Euro beschäftigt waren, bleiben auch über den 31. Dezember 2012 hinaus voll versicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Arbeitgeber einen Antrag auf Anwendung der Gleitzone zu stellen. Der Antrag kann bis spätestens 31. Dezember 2014 mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden. ■

In der nächsten Ausgabe: Besonderheiten bei Mehrfachbeschäftigungen und tarifvertraglichem Mindestlohn



Neues zur Feldinventaraktivierung

Einmal bewertet - immer bewertet!

Die Finanzverwaltung gewährt Landwirten im Rahmen einer allgemeinen Billigkeitsregelung ein Wahlrecht, das Feldinventar freiwillig zu aktivieren oder in der Steuerbilanz nicht anzusetzen.

Es ist jederzeit möglich, von der Nichtaktivierung zur Aktivierung zu wechseln. Für den umgekehrten Fall gilt dies nach einem Urteil aus März 2010 nicht mehr. Land & Wirtschaft berichtete über die Rechtsprechung in Ausgabe 3/2010. In der Entscheidung hieß es im Leitsatz: „Ein Landwirt, der das Feldinventar aktiviert hat, ist daran grundsätzlich auch für die Zukunft gebunden und hat keinen Anspruch darauf, aus Billigkeitsgründen zu einem Verzicht auf die Bewertung wechseln zu können.“

Die neue Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung nun auch in den Einkommensteuerrichtlinien 2012 umgesetzt. Danach ist es zukünftig nur noch möglich, das Feldinventar nicht zu bewerten, wenn dieses nicht schon bereits in einer Schlussbilanz des Betriebs für vorangegangene Wirtschaftsjahre aktiviert worden ist. Das

gilt auch für Fälle der vorweggenommenen Erbfolge und in eine Personengesellschaft eingebrachte Unternehmen.

In Altfällen, in denen ein Landwirt vor 2012 nach einer Aktivierung des Feldinventars zur Nichtaktivierung gewechselt hatte und das Finanzamt dies nun im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandet, kann auf einen aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) von Juli 2012 verwiesen werden. Danach ist das Finanzamt an eine Steuerfestsetzung ohne Bewertung des Feldinventars gebunden, wenn auf dem Bescheid lediglich ein allgemeiner Hinweis auf den Vorbehalt der Nachprüfung erfolgt ist, der den gesamten Steuerbescheid umfasst und kein ausdrücklicher Widerrufsvermerk zur Frage der Feldinventarbewertung. Ein allgemeiner Vorbehalt der Nachprüfung ist nicht ausreichend, um die Entscheidung der Finanzverwaltung über eine Billigkeitsmaßnahme auf spätere Zeiträume zu verschieben. Der BFH entschied, dass die Finanzverwaltung an den Billigkeitserweis gebunden ist, wenn sie diesen einmal

erteilt hat. Dies setzt nach Ansicht des Gerichts jedoch voraus, dass das Finanzamt aus den eingereichten Unterlagen erkennen konnte, dass der Landwirt einen Billigkeitsantrag auf Nichtbewertung des Feldinventars gestellt hatte. ■

Unser Rat

Landwirtschaftsbetriebe, die bisher das Feldinventar nicht bewertet haben, können ihre Bilanzen weiterhin ohne Feldinventaransatz erstellen. Für sie hat die neue Rechtsprechung zur Ausübung des Bilanzierungswahlrechts allerdings zur Folge, dass sie einen Wechsel von der Nichtaktivierung zur Aktivierung des Feldinventars zukünftig noch genauer kalkulieren sollten. Ist einmal das Feldinventar bewertet, gibt es kein Zurück mehr – auch nicht für deren Betriebsnachfolger im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge oder eines Betriebsüberganges im Todesfall.

Steuerliche Behandlung von Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse

Schreiben der Finanzverwaltung soll Klarheit schaffen

Aufwendungen für Studienreisen oder Fachkongresse mit teilweise auch privat veranlassten Anteilen führen immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt. Früher waren sogenannte gemischt veranlasste Aufwendungen im Regelfall steuerlich überhaupt nicht abzugsfähig. Im Jahr 2009 hatte der Bundesfinanzhof dann seine Rechtsprechung geändert und Aufwendungen für gemischt veranlasste Aufwendungen grundsätzlich anteilig zum Abzug zugelassen. Seitdem ist ein Abzug des betrieblich oder beruflich veranlassten Anteils möglich, wenn dieser nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat sämtliche Gerichtsurteile der jüngeren Vergangenheit ausgewertet und in einem aktuellen Schreiben die Regelungen zur einkommensteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse zusammengefasst.

Für einen anteiligen steuerlichen Abzug gemischt veranlasster Aufwendungen für Studienreisen oder Fachkongresse ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Studienreise oder Teilnahme an einem Fachkongress muss nachgewiesen beziehungsweise glaubhaft gemacht werden können. Ein allgemeiner Hinweis, dass die Reise der beruflichen Bildung oder der allgemeinen Informationsgewinnung dient, ist nicht ausreichend. Das Finanzamt prüft insbesondere folgende Kriterien:

- Ist das Reiseprogramm auf die besonderen betrieblichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten?

- Ist der Teilnehmerkreis homogen?
- Ist die Reise in der Weise straff organisiert, dass die Zeit für private Unternehmungen sehr begrenzt ist?
- Besteht eine Teilnahmepflicht am berufsbezogenen Programm?
- Wer ist Organisator der Reise: zum Beispiel ein beruflicher Fachverband oder touristischer Reiseveranstalter?
- Beurteilung des Reiseziels, der Reiseroute und der Beförderungsmittel aus beruflich/ fachlicher beziehungsweise touristisch/privater Sicht.



Wenn die Aufwendungen nicht schon nach dieser Prüfung bei einer Gesamtwürdigung aller Kriterien in vollem Umfang dem steuerlich nicht relevanten Privatbereich zuzuordnen sind, erfolgt im zweiten Schritt eine Aufteilung der Aufwendung in einen steuerlich abzugs-

fähigen und einen nicht abzugsfähigen Anteil. Maßstab für die Aufteilung ist das Verhältnis zwischen beruflichen und privaten Zeitanteilen der Reise, wobei An- und Abreisetage als neutral zu behandeln sind. Aufwendungen, die eindeutig abgrenzbar und ausschließlich beruflich oder betrieblich veranlasst sind, wie zum Beispiel eine Betriebsbesichtigung oder ein Kundengespräch, stellen ohne Aufteilung voll abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar. ■

Unser Rat

Nehmen Sie und/oder Ihre Mitarbeiter/innen an einer Studienreise oder an einem Fachkongress teil, bei der abgrenzbare Anteile der einkommensteuerlich nicht relevanten privaten Lebensführung zuzurechnen sind, bewahren Sie sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Fortbildungsreise oder dem Fachkongress sorgfältig auf. Die anteilige Berücksichtigung gemischt veranlasster Aufwendungen wird vom Finanzamt regelmäßig nur dann anerkannt, wenn die betriebliche beziehungsweise berufliche Veranlassung durch das Reiseprogramm, einen fachlich versierten Teilnehmerkreis, namentliche Teilnehmerlisten und einem Ablaufplan, der den betrieblichen beziehungsweise beruflichen Bezug dokumentiert, nachgewiesen werden kann.

Finanzgericht entscheidet

Kosten für Führerschein des Kindes als Betriebsausgabe abziehbar

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen ging es um einen Landwirt, der seinem Sohn den Führerschein der Klasse T für das Fahren eines Traktors bezahlte und die Führerscheinkosten als Betriebsausgabe behandelte. Der Sohn durfte den Traktor mit einer Sondergenehmigung fahren, obwohl er noch nicht 18 Jahre alt war. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab, zumal der Sohn nicht einmal im elterlichen Betrieb angestellt war, sondern nur regelmäßig im Rahmen familiärer Verpflichtungen im Betrieb aushalf.



Belastung berücksichtigen. Dies gilt auch für Angehörige, wenn diese den Behinderten chauffieren sollen.

Mehrere Finanzgerichte haben in der Vergangenheit einen Abzug von Führerscheinkosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen, wenn der Führerschein notwendige Voraussetzung für die Berufsausübung ist. Dies betrifft zum Beispiel Lkw-, Bus- oder Taxifahrer, hier ist die private Mitbenutzung in der Regel von untergeordneter Bedeutung. Kosten für den Erwerb des Pkw-Führerscheins sind

aber nach der Rechtsprechung nicht schon deshalb Erwerbsaufwendungen, weil der Berufstätige für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- oder Arbeitsstätte auf einen Pkw angewiesen ist. ■

Das Finanzgericht sah dies anders und ließ mit Urteil aus Juni 2012 einen Betriebsausgabenabzug zu. Zwar schließt die Fahrerlaubnis der Klasse T auch Kleinkrafträder mit ein, sodass der Sohn sie auch für private Zwecke hätte mitnutzen können, doch rechtfertigt dies keine andere Beurteilung, weil es der Lebenserfahrung entspricht, dass im ländlichen Raum wohnende Jugendliche in aller Regel frühestmöglich die Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw-Führerschein) erwerben möchten, sodass die Klasse T für private Zwecke nicht benötigt wird.

Entstehen Ihnen in Ihrem Betrieb Kosten für den Erwerb eines Führerscheins, ruft das schnell das Finanzamt auf den Plan. Im Visier der Überprüfungen steht vor allem die Frage, ob der Führerschein aus rein privaten Gründen oder aus betrieblichen beziehungsweise beruflichen Gründen erworben wurde. So sind Kosten für den Erwerb des Pkw-Führerscheins grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähige Kosten der allgemeinen Lebensführung. Lediglich schwer geh- oder stehbehinderte Menschen können Führerscheinkosten als außergewöhnliche

Unser Rat

Bezahlen Sie einem Familienmitglied den Führerschein für das Lenken eines Lkw, Traktors oder Ähnlichem und dieses Familienmitglied übernimmt nachweislich für Sie betriebliche Fahrten, dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Finanzgerichtes Niedersachsen selbst ohne Anstellungsverhältnis ein Betriebsausgabenabzug möglich sein. Da die Führerscheinkosten in diesen Fällen unternehmerisch veranlasst sind, ist in den Fällen der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung auch ein entsprechender Vorsteuerabzug gegeben. Für den vollen Betriebsausgabenabzug und eventuellen Vorsteuerabzug ist es unerheblich, dass das Familienmitglied wegen seiner Fahrpraxis deutlich geringere Führerscheinkosten für den Erwerb des Pkw-Führerscheins haben dürfte.

Immer neue Tricks

Achtung bei USt-IdNr.

Ein dubioses „Europäisches Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“ fordert derzeit dazu auf, ein amtlich wirkendes Formular zu unterzeichnen und zurückzusenden. Hiervor sei eindringlich gewarnt. Durch das Unterzeichnen und Zurücksenden entsteht ein Vertrag mit mindestens 24-monatiger Laufzeit verbunden mit einer jährlichen Gebühr von 890 Euro für eine „freiwillige, nicht amtliche, kostenpflichtige Eintragung“. ■



Hinweis

Das Bundeszentralamt für Steuern hat ein kostenloses Bestätigungsverfahren eingerichtet, mit dem Unternehmen prüfen können, ob zum Zeitpunkt einer Leistungserbringung die Lieferung oder sonstige Leistung an einen in einem anderen Mitgliedstaat der EU registrierten Unternehmer ausgeführt wird oder nicht. Hierzu benötigt man lediglich die Umsatzsteuer-ID-Nummer des Lieferungs- beziehungsweise Leistungsempfängers. Mit dieser kann dann eine Online-Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt werden. Ihre Bezirksstelle ist Ihnen bei dieser Abfrage gerne behilflich.

Neue Steuerberatervergütungsverordnung 2013

Auswirkungen auch für den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband?

Zum Jahresanfang 2013 ist die neue Steuerberatervergütungsverordnung in Kraft getreten. Sie bildet sowohl für die Mandanten als auch für die Steuerberater das Fundament für eine rechtlich verbindliche, den Kosten angemessene und transparente Abrechnung.

Die erste Anpassung der Steuerberatergebühren seit 1998 berücksichtigt vor allem die Preis- und Kostenentwicklung der vergangenen 14 Jahre. Die Kostensteigerungen betreffen insbesondere die Personalkosten und die Kosten infolge des ständig steigenden und rechtlich verpflichtenden IT-Einsatzes. Auch werden durch die komplexeren gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften immer umfangreichere Arbeiten für die Mandanten erforderlich.

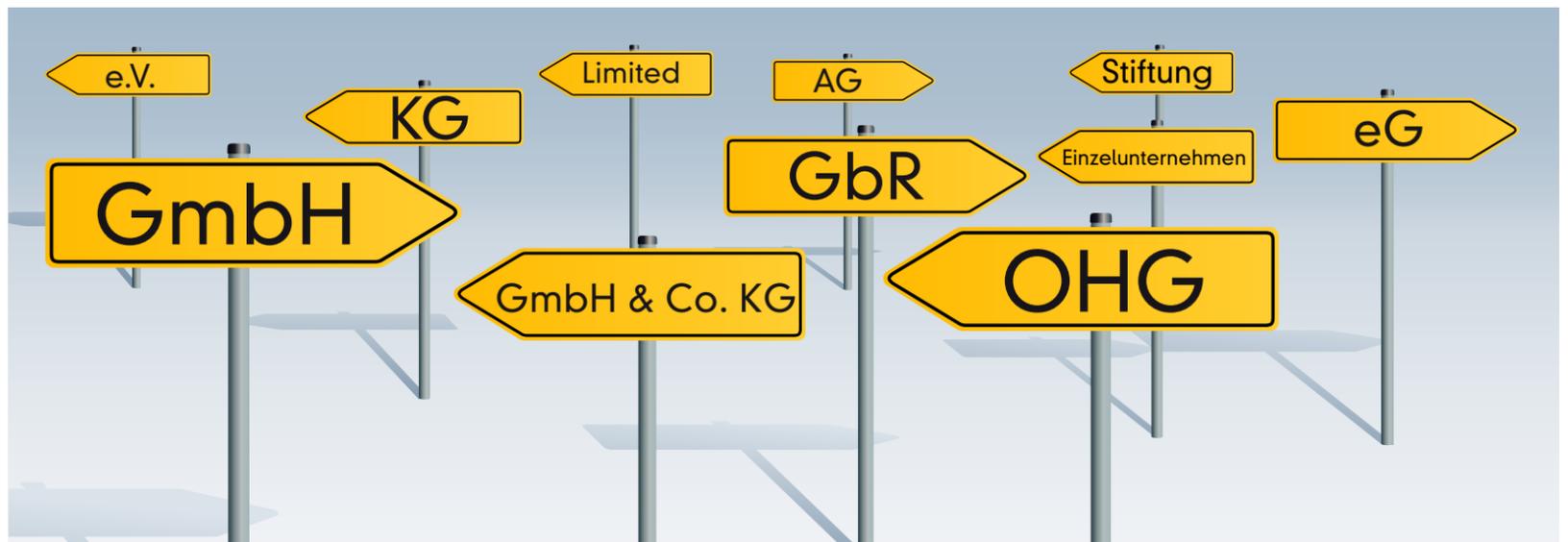
Die wesentlichen Gebührenänderungen betreffen:

- Lineare Erhöhung aller Gebührentatbestände um durchschnittlich etwa fünf Prozent,
- Anhebung der Zeitgebühr auf 30 bis 70 Euro je angefangene halbe Stunde,
- Erhöhung der Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung,
- Erhöhung der Mindestgegenstandswerte für die Erstellung von Steuererklärungen. ■

Hinweise in eigener Sache

Die meisten Steuerberater in Deutschland sind bei der Abrechnung ihrer Leistungen an die gesetzliche Vergütungsverordnung gebunden. Anders im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband: Aufgrund der besonderen Rechtsform eines durch die land- und forstwirtschaftlichen Mitglieder getragenen wirtschaftlichen Vereins besteht hier die Besonderheit einer eigenen, in der Verbandsversammlung verankerten Gebührenordnung. Die Gebührenordnung von 1990 mit einer letztmaligen Gebührenanpassung in drei Schritten von 2002 bis 2004 bildet die Grundlage für die Abrechnung der Gebühren. Für die wesentlichen Grundleistungen, wie Buchführung und Jahresabschlussstellung, beinhaltet die aktuelle Gebührenordnung eigene Tabellen zur Berechnung der Gebühren nach der Höhe der Geldbewegung und Betriebsfläche. Für einzelne Leistungen ist nach der Gebührenordnung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes allerdings die allgemeine Steuerberater-

gebührenverordnung entsprechend anzuwenden, so zum Beispiel zur Berechnung der Gebühren für die Erstellung der Einkommensteuererklärung, der Ermittlung nichtlandwirtschaftlicher Einkünfte, der Lohnbuchführung sowie verschiedener steuerlicher Sonderarbeiten. Hinsichtlich der Gebührenpositionen mit direktem Verweis auf die Steuerberatergebührenverordnung ergibt sich damit indirekt auch eine Auswirkung durch die jetzige allgemeine Gebührenanpassung in Gestalt der neuen Steuerberatervergütungsverordnung 2013. Sämtliche Leistungen, die durch die Tochtergesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, der SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, erbracht werden, fallen unmittelbar und vollumfänglich in den Geltungsbereich der Steuerberatervergütungsverordnung. Mit der moderaten Anhebung der Gebühren wird die Leistungsfähigkeit Ihrer Bezirks- und Beratungsstelle auch für die Zukunft sichergestellt.



Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 8: Der Verein – das unbekannte Wesen

Wenn von einem Verein gesprochen wird, stellt sich regelmäßig das Bild eines Sportvereins oder eines gemeinnützigen Vereins ein. Dass der wirtschaftliche Verein auch Träger eines Unternehmens sein kann, ist meist nicht bewusst. Bestes Beispiel ist der Landwirtschaftliche Buchführungsverband.

Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte, freiwillige Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen gemeinsamen Namen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist. Damit kommt ein Verein durchaus auch als Rechtsform für ein Unternehmen in Betracht. Als Grundform der juristischen Personen des Privatrechts sind aber einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

Rechtsfähiger Verein, nicht-rechtsfähiger Verein und wirtschaftlicher Verein

Der wirtschaftliche Verein ist ein rechtsfähiger Verein, der nach seinem Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist. Den Gegensatz dazu bildet der nicht-wirtschaftliche Verein, auch Idealverein genannt. Im Gegensatz zum rechtsfähigen Verein, der seine eigene Rechtspersönlichkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister erhält, wird beim wirtschaftlichen Verein die Rechtsfähigkeit durch den Staat verliehen. Da es sich beim wirtschaftlichen Verein ebenfalls um einen rechtsfähigen Verein handelt, wird im Weiteren nur vom rechtsfähigen Verein gesprochen.

Der rechtsfähige Verein ist selbst Träger von Rechten und Pflichten, kann klagen und verklagt werden sowie Eigentum an Grundstücken und anderen Gegenständen erwerben. Der Name des Vereins muss den Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e. V.“ enthalten.

Der rechtsfähige Verein muss den Jahresabschluss nicht veröffentlichen. Das Betriebsverfassungsgesetz hat auch für Vereine Gültigkeit, dies gilt jedoch nicht für Regelungen der Mitbestimmungsgesetze. Für die Gründung eines Vereins sind mindestens zwei Personen erforderlich, die sich über die Satzung einigen. Soll der Verein Rechtsfähigkeit erlangen, müssen für die dafür erforderliche Eintragung in das Vereinsregister allerdings mindestens sieben Mitglieder mitwirken. Der Verein stellt selbst dann, wenn er über umfangreiches Vereinsvermögen verfügt, keine Kapitalgesellschaft wie die GmbH oder die AG dar, da vor der Eintragung kein Gründungskapital gegenüber dem Registergericht nachgewiesen werden muss.

Der nicht-rechtsfähige Verein ist mangels Eintragung ins Vereinsregister keine juristische Person des Privatrechts, sondern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Organe

Anderes als bei Personengesellschaften sind Vereine körperschaftlich organisiert. Die notwendigen Organe sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gesetzlich und außergerichtlich.

Bei der Führung der Vereinsgeschäfte können sich ehrenamtliche Vorstände von hauptamtlichen Geschäftsführern unterstützen lassen. Eine Haftungserleichterung erhalten sie damit aber nicht. Es ist auch möglich, dass die Satzung die Einrichtung eines hauptamtlichen Vorstandes vorsieht. Dies ist aber im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in der Praxis eher die Ausnahme.

Weitere Organe können durch die Vereinssatzung vorgesehen werden, zum Beispiel Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Ältestenrat oder Beirat.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus den Mitgliedschaftsrechten und den Vermögensrechten. Die Mitgliedschaftsrechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Während der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins führt, hat die Mitgliederversammlung über grundlegende Fragen wie zum Beispiel die Bestellung des Vorstandes, die Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins zu entscheiden. Am Vermögen ist das Mitglied zwar beteiligt; im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften steht beim Verein allerdings nicht die Beteiligung aufgrund von Gewinnstreben im Mittelpunkt, sondern die gemeinsame Zweckerreichung. Dies gilt selbst dann, wenn es um die Mitgliedschaft in einem wirtschaftlichen Verein geht. Die Mitgliedschaft kann – sofern die Satzung nichts anderes regelt – nicht übertragen, vererbt oder verpfändet werden.

Ehrenamt

Die Mitglieder des Vorstands und der anderen Organe sind häufig ehrenamtlich tätig. Außer der Organstellung bestehen zwischen ihnen und dem Verein in der Regel keine weiteren Rechtsbeziehungen – insbesondere kein Anstellungsvertrag. Anstelle einer Vergütung erhalten die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung, für die pauschale Sätze in der Vereinssatzung geregelt sein können. Die Aufwandsentschädigung soll tatsächlichen Aufwand ersetzen und ein Ausgleich für die für Vereinszwecke eingesetzte Zeit und Ortsabwesenheit darstellen.

Haftung

Da die Organstellung häufig als Ehrenamt ausgestaltet ist, ist die Frage der Haftung ein wesentlicher Aspekt für

die Vorstands- und anderen Organmitglieder. Bisher haften Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sind beziehungsweise für ihre Tätigkeit nicht mehr als 500 Euro jährlich erhalten, dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung wird 2013 erweitert. Erstens werden neben dem Vorstand alle satzungsmäßigen Organmitglieder privilegiert und zweitens wird die Höhe der zulässigen Vergütung auf maximal 720 Euro jährlich erhöht. Das Haftungsrisiko für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder ist insoweit vom Gesetzgeber auf ein zumutbares Maß begrenzt, um die Übernahme von Ehrenämtern zu fördern.

Im Hinblick auf die Haftung ist eine Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung oder ein anderes berufenes Organ von entscheidender Bedeutung. Der Abschluss einer Directors- & Officers-Liability-Versicherung (kurz: D & O-Versicherung) für die Organmitglieder empfiehlt sich insbesondere bei Vereinen mit umfangreichen wirtschaftlichen Aktivitäten, großen Vermögenswerten und hohen Haftungsrisiken für die ehrenamtlich Tätigen. Haftungsrechtlich besonders problematisch ist die Gründungsphase des Vereins, denn bis zur Eintragung haften die Vereinsmitglieder unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, dann kann die Satzung bestimmen, dass das Vereinsvermögen einer bestimmten Person bzw. bestimmten Personen zufallen soll. Fehlt eine solche Bestimmung, fällt es an den Fiskus. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden. Dies geschieht auch, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit auf behördliche Anordnung entzogen wird. Bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung kann über das Vermögen des Vereins ein Insolvenzverfahren eröffnet werden mit der Folge einer Auflösung des Vereins. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Bei Auflösung eines Vereins durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt das Insolvenzverfahren an die Stelle der Liquidation. ■

In der nächsten Ausgabe: Die Stiftung



Zerreit die Energiewende den lndlichen Raum?

Das Konfliktpotenzial in der landwirtschaftlichen Energieerzeugung beherrschte thematisch die Jahrestagung 2013

Regenerative Energien verschrfen die Flchennachfrage und dieser Konkurrenzdruck schafft Konflikte. Die Betroffenheit darber mag die rund 450 Mitglieder und Gste – 25 Prozent mehr Teilnehmer als im Vorjahr – bewegt haben, der Einladung zur Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchfhrungsverbandes am 31. Januar nach Neumnster zu folgen. Strt die Energiewende den lndlichen Frieden, schafft sie unberbrckbare Gegenstze und lsst sie Feindschaften entstehen, die alle Beteiligten vor schwierige Probleme stellt?

Vorstandsvorsitzender Friedrich Bennemann sieht dieses Konfliktpotenzial auch als groe Herausforderung fr den Landwirtschaftlichen Buchfhrungsverband. „Mitglieder und Kunden brauchen gerade jetzt ein kompetentes Beraternetzwerk, das sachverstndig, leistungsstark und umfassend Fakten und Hilfestellung in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen rund um die Energiewirtschaft liefert!“ Der Tagungsablauf, vom Delegiertenausschussvorsitzenden Hilmar Kellinghusen kurz und prgnant gefhrt, zeigte sich modern



Carsten Kock

mit kurzen, informativen Fachbeitrgen, einer Podiumsdiskussion am Ende und einem ebenso urig-humvollen wie erfrischend-andersdenkenden Moderator. R.SH-Chefkorrespondent Carsten Kock, der als bekennender Nordfriesie

„ook op Plattdtsch“ mit spitzer Zunge nachsetzte und die Referenten geschickt aus der Reserve lockte, fhrte gekonnt die Diskussion, ohne das Zeitmanagement aus den Augen zu verlieren.

Konkurrenzen gestalten

Minister fr Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und lndliche Rume des Landes Schleswig-Holstein Dr. Robert Habeck mchte unterschiedliche Meinungen im Vorfeld austarieren, denn Leute fhlten sich oft bergangen in der demokratischen Teilhabe. Man solle sich gegenseitig strken, denn die Energiewende sei



Dr. Robert Habeck

eine Riesenchance fr den lndlichen Raum. Die Wertschpfung aus der EEG-Umlage lge aus seiner Sicht in Schleswig-Holstein bei 1,2 Milliarden Euro. Die Verschwendung von Nahrungsmitteln von elf Millionen Tonnen sei

nicht nur ein ethischer Skandal, sondern auch fehlende Anerkennung fr die Tchtigkeit der Landwirte. Zudem verstrkte sie den Druck auf die landwirtschaftliche Nutzflche. Anders als Bundesminister Altmaier will Habeck die Kosten neuer Energien begrenzen, aber nicht deren Menge. Schlielich sei Schleswig-Holstein der Preisenker Nummer eins bei der Energiewende. Dass 29 Millionen Euro allein im Jahr 2011 fr Abschaltungskosten angefallen seien, nur weil das Netz fehle, sei

knftig zu vermeiden. Er prferiere, Stromberschsse in Wrme zu wandeln und diese in Fernwrmenetze zu leiten. Bei aller Wertschpfung drfe der Biotopenschutz



Werner Schwarz

nicht zu kurz kommen, denn, so der Minister, „in einem Land, das nur aus Windmhlen, Stromnetzen und Straen besteht, mchte ich nicht leben!“

Landwirtschaft nicht mit Kritik alleine lassen
Schleswig-Holsteins Bauernverbandsprsident

Werner Schwarz warnte vor einem weiteren Flchenverbrauch. Gingen, wie bisher, jeden Tag 80 Hektar landwirtschaftliche Nutzflche verloren, sei sie in drei weiteren Generationen verbraucht. Die „Nach-l-ra“ werde noch abhngiger vom Boden sein als die heutige Generation, wobei der Versorgung mit Nahrungsmitteln immer Vorrang vor der Energieerzeugung einzurumen sei. Der Netzausbau msse in einem vertretbaren Rahmen stattfinden und Flche schonen, indem



Wolfgang Stapelfeldt

zum Beispiel die Masten an die Feldrnder gesetzt werden. „Wir knnen erneuerbare Energie!“, so Schwarz, aber die Politik habe die Konkurrenzsituation geschaffen und drfe die Landwirtschaft nicht mit der ffentlichen Kritik alleine lassen.

Wolfgang Stapelfeldt, Vorstandsmittglied des Bauernverbandes und Arbeitskreisvorsitzender erneuerbare Energien, verteidigte den Mais als vorzgliche Futterbaupflanze fr die Milchviehbetriebe, die immerhin die Hlfte der Bauern im Lande stellten, und wnscht sich eine versachlichte Diskussion ohne Polemik.

Alle Konfliktfelder angesprochen

Nach Auffassung von Land- und Energiewirt Arndt von der Lage habe das EEG massiv Begehrlichkeiten ausgelst, nicht nur innerhalb der Landwirtschaft. Whrend



Arndt von der Lage

Photovoltaik die Strompreise stark steigen lie, erhohe die Windkraft die Konkurrenzsituation und Biogas sei dabei „der bse Bube“ durch die flchengebundene Substratproduktion. Er setze auf Kooperationen, weil groe Anlagen risikormer

liefen als viele kleine. „Das Spannungsfeld wird bleiben, wichtig ist Transparenz und Kommunikation, nach innen wie nach auen!“ In dasselbe Horn stie auch Dr. Martin Grundmann, Geschftsfhrer der ARGE NETZ in Breklum. Deren Strategie basiere auf den Sulen Kommunikation, Information und Beteiligung. Je anschaulicher die Informationen, zum Beispiel durch Fotos ber die Erdkabelverlegung, und je mehr die Interessen ausgeglichen und die Rahmenbedingungen stimmig sei-



Dr. Martin Grundmann

en, desto groer die Bereitschaft der Menschen mitzumachen und in das Unternehmen zu investieren. Dr. Jrgen Buchwald vom Schweriner Landwirtschaftsministerium erklrte nicht ohne Stolz, dass der Netzausbau in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zum energiestarken Schleswig-Holstein nahezu abgeschlossen sei, weil seit dem Reaktor-



Dr. Jrgen Buchwald

unglck in Fukushima Konsens zur Energiewende in der Bevlkerung herrsche. „Wenn Sattelzge mit Mais durch die Drfer knallen, nimmt die Bevlkerung das nur hin, wenn sie kostengnstige Energie erhlt oder sie sich auch mit kleinem Einkommen beteiligen kann!“



Professorin Dr. Karin Holm-Mller

Mit den Bioenergie-drfern, fr die die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern wirbt, wre das gewhrleistet, „denn wir haben nicht die Alternative zurck zum Diesel!“ Professorin Dr. Karin Holm-Mller von der Universitt Bonn sieht die effizienteste Lsung, Konflikte bei der Energiewende zu minimieren, darin, den Energieverbrauch insgesamt zu senken. Auerdem werde viel zu wenig darber gesprochen, dass der Preis an der Strombrse sinkt. Sie setzt auf Zukunftstechnologien: „Erneuerbare Energien erfordern untereinander vernetzte Pumpspeicher, was ber die zuknftige power-to-gas-Technologie mglich wre!“

Dabei wrde Strom in synthetisches Erdgas umgewandelt, indem zunchst Wasserstoff mittels Elektrolyse erzeugt und anschlieend methanisiert wird.

Wnsch Dir was zum Schluss

Wenn die Podiumsmittglieder einen Wunsch frei htten, wie she der aus? so die Schlussfrage des Moderators. Buchwald wnschte sich flchendeckende Bioenergie-drfer, in denen man sich gemeinsam um eine kostensichere Energieversorgung kmmert, Grundmann prferiert einen gemeinsamen Masterplan fr die Energiewende in ganz Europa, der schnell und zu aller Zufriedenheit umgesetzt wird. Von der Lage hofft, dass Konsens und Wertschpfung grenzbergreifend werden, um das Bestehende zusammenzufhren und weiter zu entwickeln. Stapelfeldt mchte die Wertschpfung dezentral in der Landwirtschaft halten ohne auerlandwirtschaftlichen Kapitalfluss und staatlichen Dirigismus. Und Holm-Mller hegt die Hoffnung auf eine langfristig ausgerichtete und ganzheitliche Politik, die ihr Wissen auch anwendet. ■

Veränderungen im Delegiertenausschuss und im Vorstand Mitgliederversammlung 2013

Das Thema der diesjährigen Jahrestagung „Energiewende: Zerreißprobe für den ländlichen Raum?“ fand großen Anklang: Rund 450 Mitglieder, Gäste und Mitarbeiter konnte der Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Hilmar Kellinghusen, zu der ganztägigen Veranstaltung am 31. Januar 2013 begrüßen. Mit Blick auf die folgenden Fachvorträge leitete Kellinghusen ohne Umschweife durch die Regularien der Mitgliederversammlung. Nach Verlesen des Jahresberichtes durch den Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann und des Prüfungsberichtes durch das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, Hans Christian Daniels, standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung. Die Amtszeit der Delegierten Gesa Kohnke-Bruns aus Hamburg, Jens Alpers aus Neuratjensdorf, Thies Hadenfeldt aus Wrohm, Dietrich Jänicke aus Dargun, Gerd-Heinrich Kröchert aus Daberkow, Carsten Kühl

aus Rade, Stefan Schmidt aus Wöpkendorf und Werner Schwarz aus Rethwisch lief ab. Kröchert und Schmidt standen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung; die übrigen Personen wurden von den Mitgliedern in ihrem Amt bestätigt und wieder gewählt. Ebenfalls aus dem Delegiertenausschuss ausgeschieden ist Albrecht Wendt aus Wobbelkow, der als Nachfolger für das scheidende Vorstandsmitglied Friedrich Drechsler von den Delegierten in ihrer Sitzung am 10. Januar 2013 in den Vorstand gewählt wurde. Drechsler wurde vom Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann in der Mitgliederversammlung geehrt und verabschiedet. Bennemann dankte Drechsler für die über zwanzigjährige engagierte Mitarbeit in den Organen des Buchführungsverbandes und seinen besonderen Einsatz für die Belange der Mitglieder in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. ■

Neu im Vorstand: Albrecht Wendt



Albrecht Wendt

In der Delegiertenausschuss-sitzung am 10. Januar 2013 wurde Albrecht Wendt zum neuen Vorstandsmitglied gewählt. Er folgt Friedrich Drechsler aus Rollwitz nach, der nach mehr als zwanzig-jähriger Amtszeit, davon 12 Jahre als Vorstand, altersbedingt ausschied. Wendt gehört seit vielen Jahren dem Delegiertenausschuss an, seit 2004 als dessen stellvertretender Vorsitzender. Er lebt mit seiner Familie in Wobbelkow und bewirtschaftet dort einen Ackerbaubetrieb.

Als neuer stellvertretender Vorsitzender des Delegiertenausschusses wurde Frank Lenschow aus Grieben gewählt, der seit vierzehn Jahren dem Delegiertenausschuss angehört. ■

Friedrich Drechsler wird von Friedrich Bennemann nach 22-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Buchführungsverband aus dem Vorstand verabschiedet



Hilmar Kellinghusen bedankt sich bei Gerd-Heinrich Kröchert und Stefan Schmidt für deren langjähriges ehrenamtliches Engagement im Buchführungsverband



Zusammensetzung der ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes nach der diesjährigen Mitgliederversammlung:

Vorstand

- Friedrich Bennemann** • **Vorsitzender**
Güderott 24 • 24392 Boren
Ackerbau, Kompostierung, Biogas
- Alexander von Schiller** • **Stellvertretender Vorsitzender**
Gut Buckhagen • 24376 Rabel
Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik
- Harald Block** • 24610 Gönnebek
Gartenbau
- Detlef Horstmann** • 24963 Jerrishoe
Milchvieh, Rindermast, Photovoltaik, Biogas
- Johannes Schwitzer** • 24848 Kropp
Milchvieh, Biogas
- Albrecht Wendt** • 18314 Wobbelkow
Ackerbau

- Ulrich Hohls** • 17192 Sembzin
Ackerbau
- Dietrich Jänicke** • 17159 Dargun
Ackerbau, Saatgutproduktion
- Harm Johannsen** • 25436 Tornesch
Pferdepension und -zucht, Rindermast, Kompostierung
- Hauke Klindt** • 24253 Passade
Ackerbau, Sauenhaltung, Schweinemast, Himbeerplantage mit Direktvermarktung, Photovoltaik
- Gesa Kohnke-Bruns** • 21033 Hamburg
Ackerbau
- Carsten Kühl** • 24790 Rade
Ackerbau, Schweinemast, Biogas
- Edgar Kütke** • 17109 Demmin
Ackerbau
- Manfred Mesecke** • 17291 Prenzlau
Marktfruchtbau, Milchvieh, Biogas
- Manfred Pieperit** • 22359 Hamburg
Gartenbau, Pflanzencenter
- Hans-Caspar Graf zu Rantzau** • 23820 Pronstorf
Ackerbau, Forst, Fremdenverkehr
- Annegret Riecken** • 19073 Wittenförden
Ackerbau, Sauen, Schweinemast, Biogas
- Sönke Rösch** • 25581 Poyenberg
Milchvieh, Biogas, Photovoltaik
- Hans Schmaljohann** • 23881 Bälau
Ackerbau, Schweinemast, Sauenhaltung, Biogas
- Werner Schwarz** • 23847 Rethwisch
Ackerbau, Veredlung
- Sönke Sponbiel** • 25709 Kronprinzenkoog
Ackerbau mit Freilandgemüse, Windenergie
- Jochen Tüxsen** • 24899 Wohlde
Milchvieh, Rindermast
- Ute Volquardsen** • 25821 Reußenköge
Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau, Erneuerbare Energien

Delegiertenausschuss

- Hilmar Kellinghusen** • **Vorsitzender**
Gut Maasleben • 24364 Holzdorf
Ackerbau, Forst
- Frank Lenschow** • **Stellvertretender Vorsitzender**
Nebenstraße 13 • 23936 Grieben
Ackerbau, Milchvieh
- Jens Alpers** • 23758 Neuratjensdorf
Ackerbau, Schweinemast
- Walter Babbe** • 23843 Travenbrück
Ackerbau, Schweinemast, Rinder
- Hans Christian Daniels** • 15848 Tauche
Sauenhaltung, Schweinemast, Biogas
- Ferdinand Feddersen** • 24997 Wanderup
Milchvieh, Windenergie
- Thies Hadenfeldt** • 25799 Wrohm
Milchvieh, Rindermast
- Hauke Heesch** • 25917 Tinningstedt
Milchvieh, Rinderzucht



Termine April bis Juni 2013

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	13.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.04.	15.04.
	10.05.	13.05.
Umsatzsteuer	10.06.	13.06.
Lohnsteuer	10.04.	15.04.
Kirchensteuer	10.05.	13.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	13.06.
Gewerbesteuer	15.05.	21.05.
Grundsteuer	15.05.	21.05.

Zitat
Politik ist die Kunst, stets neue Gründe für Steuern zu entdecken.

Helmar Nahr



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführerverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn/ Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom • Fotos: Volker Rebehn (Seite 7 und 8)
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführerverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.